

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Vorsitzenden des Innenausschusses,  
Daniel Sieveke, MdL  
Platz des Landtags  
40221 Düsseldorf

per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)



Ansprechpartner für den Städtetag:  
Referentin Friederike Scholz  
Tel.-Durchwahl: - 0221/3771-440  
Fax-Durchwahl: - 0221/3771-409  
E-Mail: [friederike.scholz@staedtetag.de](mailto:friederike.scholz@staedtetag.de)

Aktenzeichen: 50.70.00 N Stt

Ansprechpartner für den Landkreistag  
Hauptreferent Dr. Markus Faber  
Tel.-Durchwahl: - 0211/300491-310  
Fax-Durchwahl: - 0211/300491-5-310  
E-Mail: [m.faber@ikt-nrw.de](mailto:m.faber@ikt-nrw.de)

Ansprechpartner für den Städte-  
und Gemeindebund  
Hauptreferent Michael Becker  
Tel.-Durchwahl.: 0211/4587-223  
Fax-Durchwahl: 0211/4587-292  
E-Mail: [michael.becker@kommunen-in-nrw.de](mailto:michael.becker@kommunen-in-nrw.de)

Aktenzeichen: 16.1.4.9 StGB NRW

Datum: 31.03.2016

### **Schriftliche Anhörung des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes – „Flüchtlingspauschale“**

Sehr geehrte Herr Sieveke,

für die Möglichkeit, uns zu den ergänzend aufgeworfenen Fragen äußern zu können,  
möchten wir uns bedanken. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die Übernahme besonderer Aufgaben im Bereich der Aufnahme (zentrale Registrierung und Verteilung) ist mit zusätzlichen Belastungen der Kommune verbunden, der eine Entlastung an anderer Stelle entgegen zu stellen ist. Die Anrechnung von bis zu 1000 Plätzen auf die Aufnahmeverpflichtung der Kommune scheint ein gangbarer Weg. Nach geltender Systematik des FlüAG führt die Anrechnung von Plätzen unter Anwendung des Verteilmechanismus für die pauschalierte Landeserstattung zu einer Verschärfung der finanziellen Unterdeckung in einzelnen Kommunen. Für die vorgeschlagene Regelung zur Anrechnung von Plätzen für die Übernahme besonderer Aufgaben im Bereich der Aufnahme sollte die geltende Systematik durchbrochen werden. Da es sich hier um einen Vorschlag für eine Regelung handelt, die neu in das FlüAG aufgenommen werden soll, ist es gerechtfertigt; die geltende Systematik an dieser Stelle nicht zur Geltung kommen zu lassen, um eine weitere Verzerrung zu verhindern. Es ist zu gewährleisten, dass der zur pauschalierten Erstattung nach § 4 FlüAG zur Verfügung stehende Landesbetrag in Höhe von 1,81134 Milliarden Euro zur Verteilung an die Kommunen entsprechend ihrer Quote nach § 4 Abs. 1 iVm § 3 Abs. 1 FlüAG nicht in der Weise sinkt, dass die übrigen Kommunen, die in Folge der

Anrechnung mehr Flüchtlinge zugewiesen bekommen, keinen entsprechenden Erstattungsbeitrag erhalten. Dies kann sichergestellt werden, in dem der Betrag, welcher der Zahl der angerechneten Plätze entspricht, in Abzug gebracht wird. § 4 Abs. 1 ist insoweit zu ergänzen.

2. Im Rahmen der Gespräche zur Finanzierung der Unterbringung und Versorgung, die in der Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden vom 16.12.2015 mündete, waren sich die kommunalen Spitzenverbände und das Land einig, die bisherige Systematik des FlüAG im Übergangsjahr 2016 fortzuführen. Dies gilt auch für weitere, in den Anträgen der Fraktionen CDU und FDP (16/11228 und 16/11310) formulierte, Änderungsvorschläge, die das Jahr 2016 betreffen. Das Jahr 2016 wird entsprechend der Vereinbarung vom 16.12.2015 als Übergangsjahr verstanden. Im Rahmen der zu erwartenden großen Reform des FlüAG für eine Regelung ab dem Jahr 2017 müssen alle entscheidungsrelevanten Kriterien für eine sachgerechte Lösung abgewogen werden. Dafür stehen die kommunalen Spitzenverbände gerne für weitergehende Gespräche zur Verfügung.

Um die in der Praxis beklagten Ungerechtigkeiten bei der Verteilung der FlüAG-Mittel auszugleichen, muss das Land mit zusätzlichem Geld eine Hilfestellung für alle die Kommunen bereitstellen, die derzeit weit entfernt von einer Pro-Kopf-Erstattung von 10.000 € pro Flüchtling und Jahr sind. Die Unterschreitung der Grenze von 10.000 € pro Kopf hat ihre Ursache in den finanziellen Anreizen zur Schaffung von Standorten für Landeseinrichtungen, die zwar grundsätzlich sachgerecht sind. Es darf aber nicht so sein, dass die finanziellen Anreize von der kommunalen Familie über den Topf des FlüAG gezahlt werden müssen. Insofern ist es auch gerechtfertigt, dass das Land einen zusätzlichen Ausgleich für die finanziellen Einbußen der Kommunen unabhängig von der FlüAG-Systematik leistet.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Verena Göppert  
Beigeordnete  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland  
Beigeordneter  
des Städte- und Gemeindebundes  
Nordrhein-Westfalen